



Gemeinde Obertilliach

A-9942 Obertilliach, Dorf 4 – Bezirk Lienz

Kanalordnung der Gemeinde Obertilliach vom 26.02.2025

Aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 - TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, beschließt der Gemeinderat für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Obertilliach folgende Kanalordnung:

§ 1

Anschlussbereich

- (1) Der Anschlussbereich für die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Obertilliach anzuschließenden Grundstücke wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern festgesetzt wird.

§ 2

Anschlusspflicht

- (1) Anschlusspflicht besteht hinsichtlich der Abwässer gemäß Begriffsdefinition des § 2 Abs 1 TiKG 2000 welche im Anschlussbereich der Gemeinde Obertilliach anfallen. Zu Beachten sind die Einschränkungen der §§ 5, 6 und 7 TiKG 2000.
- (2) Niederschlagswässer sind auf eigenem Grund und Boden zu versickern.

§ 3

Art und Lage der Trennstelle

- (1) Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittstelle zwischen der Entwässerungsanlage und dem Anschlusskanal oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisation.
- (2) Die Lage der Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlusskanal wird wie folgt festgelegt:
 - a. Für bebaute Grundstücke sowie für derzeit noch unbebaute Grundstücke befindet sich die gedachte Schnittlinie direkt an der Grundstücksgrenze des Bauplatzes
 - b. Bei Gebäuden, bei denen die außenseitigen Grundmauern die Grundstücksgrenze darstellen, befindet sich die gedachte Schnittlinie 1 Meter außerhalb der Grundstücksgrenze.
- (3) Die Art der Trennstelle wird als nahtloser Übergang, ohne Einbau eines (zusätzlichen) Schachtes, festgelegt.
- (4) Für jedes Grundstück wird je anschlusspflichtigem Objekt höchstens eine Trennstelle vorgesehen und der Anschlusskanal hiefür errichtet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Kanalordnung der Gemeinde Obertilliach, beschlossen am 13. November 2024 mit 28.02.2025 außer Kraft. Die auf Grundlage der bisherigen Verordnungen rechtskräftig erlassenen Anschlussbescheide bleiben unberührt.